

Weisungen über die Durchführung von Reisen und Lagern an den Gymnasien

Die Schulleitungskonferenz der basellandschaftlichen Gymnasien beschliesst gestützt auf § 20 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung vom für die Schulleitungen und die Schulsekretariate¹, §35a der Verordnung über das Gymnasium² sowie die durch die Dienststelle Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen gemäss §11d Abs. 2 der Verordnung über den Auslagenersatz³ festgelegte Pauschalen:

Veranstaltungen wie Klassenlager, Studienreisen, Projektwochen, Bildungsreisen, Sportlager, Schulreisen und Exkursionen bilden Teil des Schulunterrichts. Die Obhutspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt der Schule und nimmt gemäss Verhältnismässigkeitsprinzip mit steigendem Alter der Schülerinnen und Schüler ab. Die Schulleitungen sowie die Lehrpersonen und Begleitpersonen handeln gemäss ihrer Sorgfaltspflicht.

Vor jeder Reise und vor jedem Lager treffen die leitenden Lehrpersonen nach bestem Wissen und Gewissen Vorsichtsmassnahmen, die für eine unfallfreie Durchführung des Anlasses notwendig sind. Sie orientieren sich dabei am Gefahrenpotential der jeweils geplanten Veranstaltung.

Grundsätzlich holen die verantwortlichen Leitungspersonen vor Anlässen mit Gefahrenpotential eine Einverständniserklärung mit persönlicher Unterschrift der erziehungsberechtigten Personen bzw. der volljährigen Schüler/innen ein.

A. Aufgaben der Schulleitung

§ 1 Bewilligung zur Durchführung der Veranstaltung

¹ Die Schulleitung bewilligt:

- a. gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung vom 13. Mai 2003 über das Gymnasium die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen dieser Weisung;
- b. die Teilnahme der verantwortlichen Lehrperson und der Begleitpersonen;
- c. das Veranstaltungsprogramm;
- d. die Durchführung und die Kosten der Rekognoszierung;
- e. das Ausleihen von Schulmaterial für die Veranstaltung;

¹ SGS 647.12

² SGS 643.11

³ SGS 153.15

- f. das Mitführen von privaten Motorfahrzeugen durch die verantwortliche Lehrperson und die Begleitpersonen.

B. Leitung der Veranstaltung

§ 2 Eintägige Veranstaltungen

Diese werden in der Regel unter der Leitung einer Lehrperson durchgeführt.

§ 3 Mehrtägige Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial

¹ Diese werden von maximal zwei Lehrpersonen begleitet.

² Die Schulleitung kann anstelle einer zweiten Lehrperson eine andere Begleitperson bezeichnen.

§ 4 Sportlager

Diese werden von mindestens einer Sportlehrperson oder von einer Lehrperson begleitet, die über die entsprechende fachliche Ausbildung verfügt.

§ 5 Ausnahmen

Über Ausnahmen bzgl. Begleitpersonen entscheidet die Schulleitung.

C. Aufgaben der begleitenden Lehrpersonen

§ 5 Veranstaltungsprogramm

¹ Die begleitenden Lehrpersonen sind für das Veranstaltungsprogramm zuständig und reichen dieses bei der Schulleitung ein.

² Sie berücksichtigen bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler.

§ 6 Inhalt des Veranstaltungsprogramms

Das Veranstaltungsprogramm enthält:

- a. Thema und Zielsetzung der Veranstaltung,
- b. Beginn und Dauer,
- c. Tagesprogramm,
- d. Reisedstrecke und Reiseziel,
- e. Lagerort und Adresse der Übernachtungsorte mit Telefonnummern,
- f. Handynummer der verantwortlichen Lehrperson und / oder der Begleitperson
- g. Budget.

§ 7 Budget / Abrechnung

- a. für Schulreisen pro Schülerin/Schüler:
 1. eintägige Reise: CHF 70.00;
 2. zweitägige Reise: CHF 140.00;
 3. dreitägige Reise: CHF 210.00;
- b. für obligatorische Lager: für die reguläre Schuldauer (Gymnasium 4 Jahre, FMS 3 Jahre) gilt eine Obergrenze pro Lager pro Schülerin/Schüler von Fr. 350.--.
Bildungsreisen dürfen die Kosten pro Schülerin/Schüler von Fr. 800.-- nicht überschreiten.
- c. Das Kostendach für obligatorische mehrtägige Exkursionen, Lager und Reisen beträgt pro Schülerin/Schüler im Durchschnitt über die Ausbildungsdauer CHF 500 pro Jahr.
- d. Die Schulleitung kann Ausnahmen bewilligen.
- e. Den Lehrpersonen werden die effektiven Kosten entschädigt, maximal jedoch CHF 400 für Lager bzw. CHF 900 für Bildungsreisen. Bei Exkursionen werden im Rahmen der kantonalen Entschädigungsregeln⁴ die effektiven Kosten erstattet.
- f. Die Spesen der Begleitpersonen gehen nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

§ 8 Rekognoszierung der Reisstrecke

Routen mit erhöhten Gefahren müssen der Reiseleitung bekannt sein. Nötigenfalls sind sie vorgängig zu rekognoszieren. Ergeben sich aus der Rekognoszierung Kosten oder Unterrichtsausfälle, ist vorgängig bei der Schulleitung um Bewilligung nachzusuchen.

§ 9 Information

Die verantwortliche Lehrperson teilt das definitive Veranstaltungsprogramm den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mit.

§ 10 Weisungen

¹ Weisungen betreffend Verhalten der Schülerinnen und Schüler werden diesen vorgängig erläutert.

² Geregelt wird insbesondere:

- a. die Nachtruhe,
- b. die Einhaltung des Verbots des Drogenkonsums,
- c. der Alkoholkonsum,
- d. das Rauchen,

⁴ Verordnung über den Auslagenersatz, SGS 153.11

- e. der Ausgang,
- f. die Ausrüstung und der Umgang mit dem Material,
- g. die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in getrennten Räumen.

³ Die verantwortliche Lehrperson gibt den Schülerinnen und Schülern vor der Veranstaltung die Weisungen und die Sanktionen bei Widerhandlungen schriftlich bekannt.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten bestätigen mit Unterschrift die Kenntnisnahme und ihr Einverständnis.

§ 11 Ausrüstung

¹ Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson achten auf eine zweckmässige, den Anforderungen der Veranstaltung angepasste Ausrüstung der Schülerinnen und Schüler.

² Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson führen eine Reiseapotheke und ein Handy mit.

§ 12 Bericht und Abrechnung

Nach Durchführung der Veranstaltung legt die verantwortliche Lehrperson der Schulleitung einen kurzen Bericht sowie die Kostenabrechnung vor.

D. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

§ 13 Weisungen

¹ Die Schülerinnen und Schüler halten sich in jedem Fall an die ihnen schriftlich mitgeteilten Weisungen und befolgen die Anweisungen der begleitenden Lehrpersonen resp. der Begleitpersonen. Die Volljährigkeit spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

§ 14 Informationspflicht

Die Schülerinnen und Schüler informieren die verantwortliche Lehrperson und die Begleitpersonen möglichst frühzeitig über gesundheitliche Beeinträchtigungen.

§ 15 Sorgfaltspflicht

¹ Die Schülerinnen und Schüler tragen durch eigene Sorgfalt und Umsicht zur Vermeidung der Gefährdung sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zur Verhinderung von Unfällen bei.

² Sie tragen Sorge zum Schulmaterial. Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig begangenen Beschädigungen kann die Schulleitung Rückgriff auf die Fehlbaren nehmen.

§ 16 Motorfahrzeuge

Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Motorfahrzeugen jeglicher Art für die ganze Dauer der Veranstaltung untersagt.

E. Besondere Veranstaltungen

Je nach geplanter Aktivität stehen folgende Instrumente zur Gefahrenabklärung bzw. zur Unfallprävention zur Verfügung:

Fragen zu Verantwortlichkeit und Haftung:

LCH-Leitfaden zu Verantwortlichkeit im Lehrberuf:

<https://www.lch.ch/aktuell/detail/leitfaden-zu-verantwortlichkeit-im-lehrberuf>

Beitrag im lvb inform 2018/19–01: „Alles, was (nicht) recht ist“:

<https://lvb.ch/schulfuehrung/alles-was-nicht-recht-ist/>

Allgemeine Aktivitäten:

www.bfu.ch

Sport allgemein:

<https://www.jugendundsport.ch/de/themen/sicherheit.html>

Bergsport:

<https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/>

Schneesport:

<https://www.suva.ch/de-ch/praevention/freizeit/verletzungen-beim-schneesport-vermeiden>

Wassersport:

<https://www.slrg.ch/de/praevention/slrg-regeln>

§ 17 Radtouren

¹ Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitpersonen sowie die Schülerinnen und Schüler achten auf die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften.

² Sie halten das Unfallrisiko durch geeignete Streckenwahl und angepasste Fahrweise möglichst gering und alle tragen einen Fahrradhelm.

§ 18 Baden in freien Gewässern

¹ Die Lehrperson entscheidet in Kenntnis der örtlichen Umstände sowie der körperlichen Verfassung der Schülerinnen und Schüler über eine Badeerlaubnis.

² Das Baden ist nur in Gruppen von mindestens drei Schülerinnen und Schülern erlaubt.

³ Das Badegebiet ist von der verantwortlichen Lehrperson und den Begleitpersonen genau zu bestimmen und muss von ihnen überblickt werden können.

⁴ Das Baden in fliessenden Gewässern (Flüsse) und im Meer ist nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt.

§ 19 Wasserfahrzeuge

Bei der Benützung von Wasserfahrzeugen ist das Risiko einzuschätzen und es sind die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 20 Skifahren und Snowboard

Auf den Skipisten gelten die internationalen FIS-Regeln. Das Tragen eines Helms ist obligatorisch. Ausser auf für das Variantenfahren offiziell freigegebenen Geländeabschnitten ist es verboten, sich ausserhalb markierter Pisten zu bewegen.

§ 21 Berg- und Skitouren

¹ Auf Berg- und Skitouren ist das Risiko einzuschätzen und es sind die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

² Bei erhöhtem Gefahrenpotential (gefährliche Touren und schlechtere Witterung) ist eine Fachperson mit entsprechenden Kenntnissen beizuziehen. Im Zweifelsfall wird die Tour abgesagt.

F. Versicherungsschutz

§ 22 Unfallversicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind privat gegen Unfall versichert.

² Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson sind vom Kanton gegen Unfall versichert.

§ 23 Haftpflichtversicherung

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind durch den Kanton nicht haftpflichtversichert. Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.

² Die verantwortliche Lehrperson und die Begleitperson sind vom Kanton haftpflichtrechtlich versichert.

§ 24 Beschädigung des Schulmaterials

¹ Für das Schulmaterial besteht keine Versicherung.

² Kann auf die Fehlbaren nicht Rückgriff genommen werden, ersetzt der Kanton im Schadensfall das mit Bewilligung der Schulleitung ausgeliehene Schulmaterial.

§ 25 Annullationskostenversicherung

Die Annullationskostenversicherung ist Sache der Teilnehmer.

§ 26 Motorfahrzeuge

Die Benützung von Motorfahrzeugen gemäss § 1 Absatz 1f ist während der ganzen Dauer der Veranstaltung durch den Kanton versicherungsrechtlich abgedeckt.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Aufhebung

Die Weisung vom 214. April 2023 über die Durchführung von Reisen und Lager an den Gymnasien wird aufgehoben.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Weisung tritt am 1. August 2025 in Kraft.